

Satzung des
FC Westheim-Oesdorf 06 e. V.
in der Fassung vom 19. März 2010

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der am 10. März 2006 in Westheim gegründete Verein führt den Namen FC Westheim – Oesdorf 06 e. V. und hat seinen Sitz in 34431 Marsberg.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot/blau.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marsberg eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e. V. Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des DFB, DLV, WFV und FLVW an und unterwerfen sich ihr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO (Abgabenordnung, siehe steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports sowie der Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus der Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen und Jugendliche unter 18 Jahren mit schriftlichem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter werden.
- (2) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Er entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung, die unter Angabe von Gründen an den Antragsteller/in in schriftlicher Form zu richten ist.
- (3) Jedes Mitglied dieses Vereins muss zuvor seine Mitgliedschaft in einem der beiden Muttervereine TuS Westheim 1911 e.V. oder Sportfreunde Oesdorf 1931 e.V. erwerben.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied diese Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach § 21 - 29 BGB an.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Mutterverein, der durch schriftliche Kündigung dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die vom jeweiligen Mutterverein festgelegt werden, verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Muttervereins festgelegt und gilt nicht als Satzungsänderung. Sie betragen mindestens den vom FLVW angegebenen Mindestbeiträgen. Es fällt kein Extrabeitrag bei der Mitgliedschaft im Verein laut §1 an. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung über die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal mindestens eines jeden 2.Kalenderjahres einzuberufen, jedoch vor den Mitgliederversammlungen der Muttervereine.
- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - der Jahresbericht
 - der Kassenbericht
 - der Kassenprüfungsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes

- die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
 - (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
 - (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Falls ¼ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünschen, ist geheim zu wählen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind nicht zu werten.
 - (9) Die Amtszeiten des Vorstandes gelten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - zwei Geschäftsführer/innen,
 - zwei Kassierer/innen
 - zwei Fußballobleuten
 - dem Jugendobmann des TuS Westheim 1911 e.V.
 - dem Jugendobmann der Sportfreunde Oesdorf 1931 e.V.
- (2) Der Vorstand sollte möglichst paritätisch vom TuS Westheim und den Sportfreunden Oesdorf besetzt sein. Es muss mindestens eine Vorstandsbesetzung drei zu fünf oder fünf zu drei gebildet werden.
- (3) Scheidet ein/e Amtsinhaber/in des engeren Vorstandes aus, kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person kommissarisch bestellen.
- (4) Jede Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wobei jedes Mitglied stimmberechtigt ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind nicht zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

- (5) Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich auszuführen.
- (6) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n). Vorsitzende(n) vertreten. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der/Die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie hat Sitz in allen Sitzungen und Versammlungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er/Sie ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen beratend beizuwohnen.

§ 8 Vereinskasse

- (1) Dem/Der Kassierer/in obliegt die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vermögens. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Im weiteren wird die Kassenführung durch die Kassenordnung geregelt.
- (2) Die ordnungsgemäße Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand in Höhe der jeweils aktuell geltenden Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG

§ 9 Fußballjugend

- (1) Die Fussballjugend des TuS Westheim 1911 e. V. und der Sportfreunde Oesdorf 1931 e.V ist Bestandteil des Vereines. Ihre Interessen werden durch den Vorstand und die Jugendobleute vertreten.

§ 10 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht dieses Vereins ist den Vereinen TuS Westheim 1911 e.V. und Sportfreunde Oesdorf 1931 e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Vereinsauflösung ist namentlich aufzunehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Zeitwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte den Sportvereinen TuS Westheim 1911 e.V. und Sportfreunde Oesdorf 1931 e.V. zu, die es ausschließlich in ihrem Verein zu gemeinnützigen Zwecken in der Jugendarbeit einzusetzen haben.

Westheim, Oesdorf, den 19. März 2010

Unterschriften

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Im Vereinsregister eingetragen am _____